



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidentin
des Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner, MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Michael Schrodi
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-4245

Michael.Schrodi@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

6. Mai 2026

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN;**

„Pläne der Bundesregierung zur Reduzierung bzw. Erhöhung der Umsatzsteuer“

BT-Drucksache 21/5501 vom 22. April 2026

GZ: I A 2 - Vw 7200/00082/053/002

DOK: COO.7005.100.2.14729255

Seite 1 von 5

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Inwieweit und in welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung, die bestehenden Regelungen zur Umsatzsteuer anzupassen (vgl. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/konjunktur/mehrwertsteuer-preise-konjunktur-inflation-100.html>)?
 - a. In welcher Höhe soll eine Erhöhung des regulären Steuersatzes auf welche Güter erfolgen und zu welchem Zeitpunkt?
 - b. In welcher Höhe soll eine Reduzierung des regulären Steuersatzes auf welche Güter erfolgen und zu welchem Zeitpunkt
 - c. Welche Gründe sprechen nach Kenntnis und Meinung der Bundesregierung für eine Erhöhung des regulären Umsatzsteuersatzes?
 - d. Welche Gründe sprechen nach Kenntnis und Meinung der Bundesregierung für eine Reduzierung des regulären Umsatzsteuersatzes?
 - e. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen einer Erhöhung des regulären Steuersatzes auf den Bundeshaushalt ein?

- f. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen einer Reduzierung des regulären Steuersatzes auf den Bundeshaushalt ein?
- g. In welcher Höhe soll die Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes auf welche Güter erfolgen und zu welchem Zeitpunkt?
- h. In welcher Höhe soll die Reduzierung des ermäßigten Steuersatzes auf welche Güter erfolgen und zu welchem Zeitpunkt?
- i. Welche Gründe sprechen nach Kenntnis und Meinung der Bundesregierung für eine Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes?
- j. Welche Gründe sprechen nach Kenntnis und Meinung der Bundesregierung für eine Reduzierung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes?
- k. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen einer Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes auf den Bundeshaushalt ein?
- l. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Auswirkungen einer Reduzierung des ermäßigten Steuersatzes auf den Bundeshaushalt ein?
- m. Plant die Bundesregierungen weitere Anpassungen im Umsatzsteuersystem und wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt?“

Die Fragen 1a) bis m) werden zusammen beantwortet. Der Koalitionsvertrag sieht neben der bereits umgesetzten Umsatzsteuersatzermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, keine Änderung der Umsatzsteuersätze vor.

Die Auswirkungen im Sinne der Fragestellungen sowie weitere Auswirkungen von Steuersatzänderungen sind der in Kürze erscheinenden Ausgabe 2026 der „Datensammlung zur Steuerpolitik“ des Bundesministeriums der Finanzen (www.bmf-datensammlungen.de) zu entnehmen.

- 2. a. „Welche Auswirkungen hätte nach Kenntnis der Bundesregierung eine Erhöhung der regressiv wirkenden Umsatzsteuer auf 21 Prozent auf einkommensschwache Haushalte? (bitte anhand von Einkommensdezilen angeben)

Grundsätzlich wirken indirekte Steuern regressiv, da einkommensschwächere Haushalte einen größeren Teil ihres Einkommens für Konsum ausgeben.

Darüber hinaus wird auf ein aktuelles Gutachten des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung unter https://www.zew.de/fileadmin/FTP/gutachten/BMF_Umsatzsteuersaetze_2026.pdf verwiesen.

- b. Inwiefern würde die Bundesregierung diese finanziell überproportional betroffenen Haushalte im Gegenzug entlasten?“

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

3. „Inwiefern kann aus Sicht der Bundesregierung eine vollständige Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Lebensmittel auf 0 Prozent (vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_101189660/mehrwertsteuer-spahn-schlaegt-streichung-bei-grundnahrungsmitteln-vor.html) als Entlastung für einkommensschwache Haushalte wirken (bitte begründen) und falls nicht, welche alternativen Entlastungsmaßnahmen für die Bevölkerung hält die Bundesregierung für besser geeignet und aus welchen Gründen?“

Die Evaluation des Gutachtens des ZEW zur Analyse und Bewertung des Systems der Umsatzsteuersätze ergibt, dass einkommensschwache Haushalte einen deutlich höheren Anteil ihres Einkommens für Lebensmittel ausgeben als einkommensstärkere Haushalte. Außerdem weisen Studien für Deutschland daraufhin, dass die Überwälzungsrate von Umsatzsteuersatzsenkungen bei Lebensmitteln relativ hoch ist. Isoliert betrachtet sind demnach ermäßigte Umsatzsteuersätze ein Mittel, um einkommensschwächere Haushalte zu entlasten.

4. „Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen, die in den vergangenen fünf Jahren durch ermäßigte Umsatzsteuersätze bedingt waren (bitte einzeln nach Jahren und Steuerarten aufschlüsseln)?“

Statistische Echtdateen zum Aufkommen unterteilt nach Steuersätzen liegen der Bundesregierung nicht vor. Es liegen jedoch Schätzungen zu den rein rechnerischen gesamtstaatlichen Steuermindereinnahmen der ermäßigten Besteuerung mit 7 Prozent gegenüber einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent vor. („Rechnerische Steuermindereinnahmen“ meint hier und bei den weiteren Fragen, dass von voller Überwälzung ausgegangen wird und Verhaltensanpassungen nicht berücksichtigt werden.) Diese beinhalten nicht die in dem betrachteten Zeitraum befristet geltenden Ermäßigungen für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, Gas und Fernwärmelieferungen. Die Schätzungen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Entstehungsjahr	rechnerische Steuermindereinnahmen in Mrd. Euro
2021:	32,6
2022:	36,3
2023:	38,5
2024:	39,2
2025:	40,3

5. „Wie hoch würden nach Kenntnis der Bundesregierung die Mindereinnahmen ausfallen, wenn der Umsatzsteuersatz auf sämtliche Lebensmittel auf 0 Prozent gesenkt würde?“
6. „Gibt es Berechnungen der Bundesregierung dazu, wie hoch die Mindereinnahmen ausfallen, wenn der Umsatzsteuersatz auf diejenigen Lebensmittel (Grundnahrungsmittel) auf 0 Prozent gesenkt würde, die aktuell mit dem reduzierten Satz von 7 Prozent besteuert werden? Und wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, warum nicht?“

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Die rein rechnerischen Mindereinnahmen eines Nullsatzes auf bereits ermäßigt besteuerte Lebensmittel inkl. Leitungswasser werden für das Entstehungsjahr 2027 auf rund 18 Mrd. Euro geschätzt.

Würden zusätzlich auch bisher nicht ermäßigt besteuerte Lebensmittel wie beispielsweise Milchersatzprodukte und alkoholfreie Getränke mit einem Nullsatz besteuert, würden diese Mindereinnahmen auf bis zu 22 Mrd. Euro ansteigen.

7. „Gibt es Berechnungen der Bundesregierung dazu, wie hoch die Mindereinnahmen ausfallen, wenn der Umsatzsteuersatz für Gemüse, Obst und Hülsenfrüchte auf 0 Prozent gesenkt würde? Und wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, warum nicht?“
8. „Gibt es Berechnungen der Bundesregierung dazu, wie hoch die Mindereinnahmen ausfallen, wenn der Umsatzsteuersatz nicht nur für Gemüse, Obst und Hülsenfrüchte, sondern auch für Getreide- und Milchprodukte auf 0 Prozent gesenkt würde? Und wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, warum nicht?“

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Es liegen Schätzungen zu Nahrungsmitteln vor, jedoch nicht exakt in der gefragten Abgrenzung. Diese Schätzungen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Nahrungsmittelkategorie*	rechnerische Mindereinnahmen im Jahr 2027 durch Anwendung eines Nullsatzes in Mrd. Euro
Brot und Getreideprodukte	2,7
Molkereiprodukte und Eier	2,6
Obst	1,5
Gemüse, Kartoffeln	2,0

*ohne Umsätze in der Außerhausgastronomie und Catering

9. „Gibt es Berechnungen der Bundesregierung dazu, wie sich eine vollständige Senkung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel auf 0 Prozent auf die Haushaltseinkommen der verschiedenen Einkommensdezile auswirken würde? Und wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, warum nicht?“

Es wird auf das aktuelle ZEW-Gutachten verwiesen, das untern https://www.zew.de/fileadmin/FTP/gutachten/BMF_Umsatzsteuersaetze_2026.pdf abrufbar ist.

10. „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung Kenntnis über die effektive Weitergabe vergangener Umsatzsteuersenkungen an die Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf folgende Maßnahmen?
- a. Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen und Fernwärme vom 01.10.22 bis 31.03.24 von 19 Prozent auf 7 Prozent.
 - b. Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie vom 01.07.20 bis 31.12.23 von 19 Prozent auf 7 Prozent.
 - c. Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer vom 01.07.20 bis 31.12.20 im Regelsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und im ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent.“

Auf die Ergebnisse von Fuest, Neumeier und Stöhlker (2025, <https://doi.org/10.1007/s10797-023-09824-7>), Fedoseeva und Van Droogenbroeck (2024, <https://doi.org/10.1016/j.jretconser.2023.103693>) sowie Scharnhop und Loy (2023, <https://doi.org/10.1111/1746-692X.12435>) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

